

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 01.10.2025 | Page 1 of 6

STELLUNGNAHME DER ÜBERTRAGUNGSNETZBETREIBER ZUM GESETZENTWURF DER BUNDESREGIERUNG FÜR EIN GESETZ ZUR UMSETZUNG DER EU-ERNEUERBAREN-RICHTLINIE IN DEN BEREICHEN WINDENERGIE AUF SEE UND STROMNETZE VOM 06.08.2025 – HIER: STELLUNGNAHME ZUR RED III- IMPLEMENTIERUNG FÜR WINDENERGIE AUF SEE

Allgemeine Bewertung des Entwurfes

Die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) mit Regelzonenverantwortung begrüßen ausdrücklich die Erleichterungen und die damit zu erwartenden Beschleunigungen der Netzausbauvorhaben, die sich aus der nationalen Umsetzung von Artikel 15e der RED III ergeben werden. Mit der vorgesehenen Regelung wird zudem die nationale Umsetzung von Artikel 6 der Notfallverordnung (EU) 2022/2577 grundsätzlich verstetigt und insbesondere um Erleichterungen beim Gebietsschutz erweitert.

Besonders begrüßt wird zudem, dass die nationale Umsetzung in der neuen Legislatur zügig vorangetrieben wird und dass in diesem Zuge der Gesetzentwurf wesentliche Verbesserungen im Vergleich zum Kabinettsentwurf aus der letzten Legislatur enthält.

Bei der Windenergie-auf-See ist aus Gründen der Planungssicherheit und des Gleichlaufs mit der Regelung in § 43n Abs. 10 EnWG die Aufnahme einer Opt-out-Regelung erforderlich, um im Einzelfall erhebliche Verzögerungen zu vermeiden. Insgesamt ist bei den Regelungen auf Kohärenz mit den Änderungen im EnWG zu achten, um den erwünschten Beschleunigungseffekt bestmöglich zu erzielen.

Für das Zulassungsregime für Interkonnektoren, das sich nach dem Bundesberggesetz (BBergG) richtet, sieht der Entwurf bislang keine der Erleichterungen vor, die für Offshore-Netzanbindungsleitungen im Übrigen vorgesehen sind, ohne dass hierfür ein sachlicher Grund ersichtlich ist. Aus Sicht der ÜNB ist daher fraglich, ob durch den Gesetzentwurf die mit der RED III-Umsetzung intendierte Beschleunigung zur Integration von Erneuerbaren Energien in das Stromnetz vollumfänglich ausgeschöpft wird. Die ÜNB regen vor diesem Hintergrund ausdrücklich eine Erstreckung der Privilegierungen hinsichtlich der erforderlichen Umweltprüfungen im Gleichlauf mit den Neuregelungen im WindSeeG und dem EnWG auch für Zulassungsverfahren nach § 133 BBergG an.

In folgenden Bereichen sollten noch Nachschärfungen und Klarstellungen erfolgen:

Prioritäre Anpassungen

Artikel 1 Änderungen des Windenergie-auf-See-Gesetzes

§ 70b WindSeeG Vorhaben in Infrastrukturgebieten

Absatz 7

Fehlende Opt-Out-Regelung oder Übergangsregelung in der AWZ

Aus Gründen der Planungssicherheit und des Gleichlaufs mit der Regelung in § 43n Abs. 10 EnWG ist die Aufnahme einer **Opt-out-Regelung** erforderlich, um im Einzelfall erhebliche Verzögerungen zu vermeiden. Diese treten insbesondere bei Vorhaben ein, die auf Grundlage der bisherigen Regelungen eine Antragstellung vorbereitet haben oder die in dem Zeitraum seit dem 30. Juni 2025 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes den Antrag auf Planfeststellung bzw. Plangenehmigung bereits gestellt haben.

Absatz 7 ist daher um folgende Formulierung zu ergänzen:

„[...] Die Absätze 1 bis 6 sind auch dann nicht anzuwenden, wenn der Vorhabenträger dies beantragt.“

Erläuterungen zur Übergangsregelung/Opt-out AWZ:

- In § 70b Abs. 7 WindSeeG ist lediglich folgende Übergangsregelung enthalten: *„Die Absätze 1 bis 6 sind nicht anzuwenden, wenn der Antrag auf Planfeststellung oder Plangenehmigung für Offshore-Anbindungsleitungen in der ausschließlichen Wirtschaftszone vor der Ausweisung der Infrastrukturgebiete im Infrastrukturgebieteplan nach § 12j des Energiewirtschaftsgesetzes gestellt wurde“. Damit besteht für Bestandsgebiete (Abs. 2: „Absatz 1 ist entsprechend für Offshore-Anbindungsleitungen anzuwenden, deren Trassen oder Trassenkorridore sowie Konverterplattformstandorte in einem vor dem 20. November 2023 bekannt gemachten Flächenentwicklungsplan festgelegt worden sind. Diese Gebiete gelten als Infrastrukturgebiete im Sinne von Artikel 15e Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung vom 18. Oktober 2023.“) kein Opt-out-Regelung und keine ausreichende Übergangsregelung.*
- Gesetzesbegründung dazu: *„§ 70b Absatz 7 regelt, dass die Absätze 1 bis 6 nicht angewendet werden, wenn die Antragstellung vor dem Inkrafttreten eines Infrastrukturgebieteplans erfolgt. Da für Bestandsinfrastrukturgebiete nach Absatz 2 kein Infrastrukturgebieteplan nach § 12j EnWG ausgewiesen wird, bleibt Absatz 2 hiervon unberührt.“*
- Die Übergangsregelung in § 102 Abs. 5 WindSeeG hilft ebenfalls nicht: *„Auf Planfeststellungsverfahren oder Plangenehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen auf See, von Offshore- Anbindungsleitungen sowie von Anlagen zur*

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 01.10.2025 | Page 3 of 6

Übertragung von Strom aus Windenergieanlagen auf See, die auf einer Beschleunigungsfläche nach § 8a oder in einem Infrastrukturgebiet nach § 70b Absatz 2 liegen und deren Antrag auf Planfeststellung oder Plangenehmigung nach Ablauf des 30. Juni 2025 gestellt worden ist, ist das Gesetz in der am ... [einsetzen: Datum Inkrafttreten nach Artikel 5] geltenden Fassung anzuwenden.“

Sofern eine Opt-Out Regelung nicht umgesetzt wird, ist zumindest die Übergangsregelung in § 102 Abs. 5 WindSeeG wie folgt anzupassen:

*„Auf Planfeststellungsverfahren oder Plangenehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen auf See, von Offshore- Anbindungsleitungen sowie von Anlagen zur Übertragung von Strom aus Windenergieanlagen auf See, die auf einer Beschleunigungsfläche nach § 8a oder in einem Infrastrukturgebiet nach § 70b Absatz 2 liegen und deren Antrag auf Planfeststellung oder Plangenehmigung **ab dem ... [einsetzen: Datum Inkrafttreten nach Artikel 5]** ~~nach Ablauf des 30. Juni 2025~~ gestellt worden ist, ist das Gesetz in der am ... [einsetzen: Datum Inkrafttreten nach Artikel 5] geltenden Fassung anzuwenden.“*

Darüber hinaus zu beachtende Hinweise

Änderungsvorschlag des § 3 Nr. 5 WindSeeG

Nach der gegenwärtigen Fassung des § 3 Nr. 5 WindSeeG müssen Nebeneinrichtungen der Errichtung und dem Betrieb der Anbindungsleitung dienen. Dem Wortlaut nach müssen diese Merkmale damit kumulativ verwirklicht und die Nebeneinrichtung sowohl baulich für die Errichtung und technisch für den Betrieb der Anbindungsleitung erforderlich sein. Der Begriff der Nebeneinrichtung wird dadurch unnötig sehr eng gefasst. Ein zu enges Begriffsverständnis der Nebeneinrichtung widerspricht dem Ziel eines beschleunigten Ausbaus der Offshore-Windenergie. Die Einbeziehung von Nebeneinrichtungen in das Planfeststellungsverfahren der Offshore-Anbindungsleitung reduziert die Anzahl der Verfahren und erlaubt eine zusammenhängende Prüfung mit Blick auf etwaige Umweltauswirkungen. Ferner wird angeregt, den Einschub „unmittelbar und ausschließlich“ zu streichen. Dem Wortsinn nach legt die Definition wie bereits die vorstehenden Kriterien ein eher enges Verständnis nahe und schränkt den Anwendungsbereich des § 3 Nr. 5 WindSeeG unnötig stark ein. So finden sich in anderen uns bekannten Definitionen von Nebeneinrichtungen keinerlei Kriterien der Unmittelbarkeit oder Ausschließlichkeit (s. etwa die bereits oben erwähnten Regelungen in § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV, § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EnWG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 NABEG).

§ 5 WindSeeG – Gegenstand des FEP: Ausweisung auch von InfrastrukturgebietenAbsatz 1, 2b, 2c, 3c

Der Flächenentwicklungsplan (FEP) nimmt die Ausweisung der Infrastrukturgebiete einschließlich der Minderungsmaßnahmen faktisch vor, jedoch können nach Bekanntmachung des FEP nochmals 6 Monate bis zu einer separaten Ausweisung in Anspruch genommen werden. Dies verursacht ggf. Verzögerungen durch einen weiteren, unnötigen Planungsschritt. Daher sollte, aus Gründen der Beschleunigung und Synchronisierung, die Einrichtung der FEP-Kompetenz zur Festlegung von Infrastrukturgebieten direkt in § 5 WindSeeG geregelt werden. Es sollte zudem klargestellt werden, dass neuartige Minderungsmaßnahmen nicht für ONAS gelten.

§ 14a WindSeeG – Ergänzende KapazitätszuweisungAbsatz 2

Die Planungsgrundsätze des FEP sehen vor, dass OWP bei einer Abweichung der tatsächlich installierten Leistung von der zugewiesenen Netzanbindungskapazität von maximal zusätzlich 10 Prozent keine weiteren Nachweise zu erbringen hat. Diese Begrenzung fußt auf wissenschaftlichen Studien der ÜNB und des BSH, nach welchen bei Repowering (oder softwarebasiertem "Power Boost") über 10% pro Anlage nicht mehr auszuschließen ist, dass das 2K-Kriterium überschritten wird und der ÜNB weitere Untersuchungen durchführen müsste, um nachzuweisen, dass das 2K-Kriterium auch bei über 10 % Repowering pro OWEA eingehalten wird. Daher sollte die ergänzende Kapazitätszuweisung auf maximal 10%) nicht 15%) begrenzt werden.

§§ 66 und 70 Abs. 1 WindSeeG

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte klargestellt werden, dass für ONAS das Plangenehmigungsverfahren anzuwenden ist.

§ 69 Absatz 4 WindSeeG

Eine gesetzliche Klarstellung, dass sich die Soll-Fristen in § 69 Abs. 4 S. 2 auf sämtliche Einrichtungen nach § 66 Abs. 1 S. 2 und damit auch auf Plangenehmigungen für ONAS beziehen, wäre aus Gründen der Rechtssicherheit zu begrüßen.

§ 70b WindSeeG – Vorhaben in Infrastrukturgebieten**Absatz 1****Unverhältnismäßige pauschale Ausgleichszahlung in der AWZ, Bericht über die Gefährdung der Meeresumwelt– Streichung empfohlen**

Der Regierungsentwurf sieht in § 70b Abs. 1 WindSeeG für Offshore-Anbindungsleitungen in der AWZ, die nach dem 19. November 2023 im Flächenentwicklungsplan festgelegt wurden und durch Infrastrukturgebiete gemäß § 12j EnWG verlaufen, den Verzicht auf Artenschutz- und Natura 2000-rechtliche Prüfungen vor (§§ 44 und 34 BNatschG). Das BSH setzt im FEP Minderungsmaßnahmen fest. Als Gegenleistung für den Verzicht auf naturschutzrechtliche Prüfungen wird eine pauschale Ausgleichszahlung in Höhe von 17.500 Euro je angefangenem Trassenkilometer erhoben – unabhängig von der tatsächlichen Eingriffsintensität oder dem konkreten naturschutzfachlichen Konfliktpotenzial. Hinzu kommt, dass nach § 70b Absatz 4 Satz 3ff. WindSeeG bei Feststellung „höchstwahrscheinlich erheblicher unvorhergesehener nachteiliger Umweltauswirkungen“ eine weitere Zahlung in Höhe von 5.000 Euro je Kilometer Trassenlänge vorgesehen ist – sofern keine verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen möglich sind.

Kritisch an der vorgesehenen Ausgleichzahlungsregelung ist zu bewerten, dass sich für Trassenabschnitte in der AWZ nach derzeitigem Kenntnisstand kein arten- und gebietsschutzrechtlicher Konfliktschwerpunkt erkennen lässt. Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen in der AWZ sind nicht gegeben bzw. durch geeignete Planung sowie Berücksichtigung der Minderungsmaßnahmen vermeidbar. Die pauschale Abgabe stellt daher eine unverhältnismäßige finanzielle Belastung zu Lasten der Netzkunden dar.

Es ergeben sich pro Offshore-Anbindungsleitung zusätzliche Kosten für die ÜNB in Abhängigkeit von der Trassenlänge aus dem FEP in Höhe von etwa 5 bis 7 Mio. €. Die Tendenz ist steigend, da künftig zunehmend küstenfernere Flächen angebunden werden müssen. Angesichts der in der AWZ regelmäßig begrenzten tatsächlichen Eingriffsintensität in geschützte Arten bzw. Gebiete und des geringen Umfangs der dazu gehörigen Bewertungsunterlagen erscheint die vorgesehene pauschale Zahlungspflicht nicht sachgerecht. Sie steht im Widerspruch zum zentralen Ziel der RED III, nämlich der gezielten Verfahrensbeschleunigung für Projekte der erneuerbaren Energien bei gleichzeitiger Vermeidung administrativer und finanzieller Belastungen. Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, in § 70b Absatz 1 WindSeeG-E die Sätze 6 bis 11 zu streichen. Alternativ wird vorgeschlagen, die Ausgleichszahlungspflicht auf Fälle nicht vermeidbarer Bereiche zu beschränken – etwa bei einer Querung von Natura-2000-Gebieten mit besonderer naturschutzfachlicher Sensitivität, wie das Naturschutzgebiet „*Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht*“. Ebenfalls gestrichen werden sollte die Pflicht zur Erstellung eines Berichtes zur Gefährdung der Meeresumwelt, da dies eine erhebliche Benachteiligung von Offshore- gegenüber

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 01.10.2025 | Page 6 of 6

Onshore-Projekten darstellt, welche auf die Durchführung einer UVP bzw. Vorprüfung und damit auf die Erstellung eines Umweltberichts vollständig verzichten dürfen (siehe § 43n Abs. 1 EnWG) und dies zudem der bezweckten Beschleunigung entgegensteht.

Absatz 3

Die von den Behörden zu berücksichtigenden Daten müssen gesetzlich klar auf vorhandene Daten aus der SUP zu den ISG beschränkt werden, wie im Richtlinienentwurf vorgesehen.

Absatz 4

Es ist ein Gleichlauf mit dem Wortlaut des § 43n EnWG herzustellen hinsichtlich der Begriffe „geeignet, verhältnismäßig, verfügbar“.

Absatz 6 Bauphasenregelung

Die Bauphasenregelung in § 70b Abs. 6 ist zu begrüßen, sollte aus Gründen der Rechtssicherheit jedoch auch auf das Natura-2000-Recht erstreckt werden und sichergestellt werden, dass die Regelungen in §§ 70b, 72a und § 43n EnWG hinsichtlich Wortlaut und Inhalt gleichlaufen.

§ 70b WindSeeG – Vorhaben in Infrastrukturgebieten und § 72a WindSeeG: Notfall-Verordnung Regelung zu Planänderungen

§ 70b WindSeeG: Zusätzlicher Absatz

In Analogie zu § 43m Absatz 3 EnWG bzw. § 43n Absatz 10 EnWG sollte auch in § 70b klargestellt werden, dass die Bestimmungen des § 70b auch auf Planänderungen anzuwenden sind, sofern der Plan nach den Bestimmungen des § 70b festgestellt wurde. Zudem sollte geregelt werden, dass im Falle von Änderungen des festgestellten Plans keine weitere Zahlungsverpflichtung entsteht.

§ 72a WindSeeG: Zusätzlicher Absatz

Parallel zur vorgesehenen Regelung in § 43m Abs. 3 EnWG bzw. § 43n Abs. 10 EnWG sollte zudem eine klarstellende Regelung dahingehend aufgenommen werden, dass die Bestimmungen des § 72a auch auf Planänderungen anzuwenden sind, sofern der Plan nach den Bestimmungen des § 72a festgestellt wurde.